

Beitragsordnung der Apothekerkammer Hamburg

vom 29. Mai 2006

Auf Grund von § 12 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Nummer 1 und § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 495 bis 511) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 29. Mai 2006 die nachstehende, von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigte Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Beiträge

(1) Jedes Mitglied der Apothekerkammer zahlt einen Grundbeitrag. Jede/jeder Inhaberin/Inhaber, Pächterin/Pächter und Verwalterin/Verwalter zahlt für jede von ihr/ihm betriebene Apotheke einen pauschalen Betriebsstättenbeitrag. Der Grundbeitrag der angestellten Mitglieder wird nach ihrer wöchentlichen Arbeitszeit gestaffelt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben und Mitglieder, die aus dem Apothekerberuf nur geringe Einkünfte erzielen, nach Maßgabe vom Vorstand aufzustellender Richtlinien ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 2

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Die Kammerversammlung hat die vorstehende Beitragsordnung am 29. Mai 2006 beschlossen. Sie wurde am 30. Juni 2006 gemäß § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigt.

Ausgefertigt, Hamburg, den 5. Juli 2006

Rainer Töbing
Präsident der Apothekerkammer Hamburg